

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Ebertplatz 10 • 50668 Köln

Oberlandesgericht München
- 6. Strafsenat -
Schleißheimer Straße 141

80797 München

Reinhard Schön
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Eberhard Reinecke
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht

Sven Tamer Forst
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht

In Bürogemeinschaft:

Elisa Catic-Redemann
Rechtsanwältin

Dr. Jacqueline Neumann
Rechtsanwältin

Ebertplatz 10
50668 Köln

Telefon (0221)921513-0
Telefax (0221)921513-9

kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

r-as

05.07.2017

- 6 S 3/12 -

In der Strafsache
g e g e n

Beate Zschäpe u. a.

wird beantragt,

**den Grundriss der von der Angeklagten mit Uwe Mundlos und Uwe
Böhnhardt bewohnten Wohnung in der Heisenbergstraße 6, 08066
Zwickau, in Augenschein zu nehmen (SAO Band 66, Bl. 24).**

Die Augenscheinseinnahme wird ergeben, dass die Wohnung aus drei Zimmern, Küche, Flur und Bad/Toilette bestand, es sich bei dem als „Zimmer 1“ bezeichneten Raum um ein Durchgangszimmer gehandelt hat, das jeder betreten musste, der die Küche betreten wollte. Die Augenscheinseinnahme wird weiter ergeben, dass bei Zugrundelegung der Gesamtgröße von ca. 66 qm die Küche ca. 8 bis 9 qm groß war.

Begründung:

In ihrer eigenen Einlassung vom 09.12.2015 hat sich die Angeklagte Zschäpe zum Zuschnitt der Wohnung und zur Aufteilung der Zimmer nicht geäußert. Die entsprechende, von der Kollegin Lunnebach gestellte Frage hat die Angeklagte ebenfalls nicht beantwortet. Lediglich

mittelbar hat die Angeklagte die Behauptung aufgestellt, dass Uwe Böhnhardt ein eigenes Zimmer gehabt habe, weil er in diesem Zimmer die Bombe für die Probsteigasse gebaut habe (Seite 23 der Einlassung der Angeklagten Zschäpe vom 09.12.2015).

Erst gegenüber dem Sachverständigen Bauer (dessen Gutachten Seite 28) hat die Angeklagte sodann behauptet, dass in der Heisenbergstraße bereits jeder sein eigenes Zimmer gehabt habe.

Aus der Beweiserhebung wird sich ergeben, dass diese Äußerung nicht stimmen kann, da der größte Raum in der Heisenbergstraße ein Durchgangszimmer war. Wäre dies für eine der drei Personen das „eigene“ Zimmer, hätte jeder zu beliebiger Tages- und Nachtzeit durch dieses Zimmer durchgemusst, wenn er in die Küche wollte. Im Übrigen hätte es dann keinerlei gemeinsamen Raum gegeben, in dem z.B. die gemeinsamen Fernsehabende stattfinden konnten, die so wichtig waren, dass -so die Einlassung der Angeklagten Zschäpe – sogar später um „200 Schnitte“ gewettet wurde, um Serien ohne Werbeunterbrechung sehen zu können. Darüber hinaus war die Küche viel zu klein, um dort auch noch sitzen und essen zu können.

Der Beweisantrag erfolgt erst jetzt, da der Unterzeichner noch einmal durch die Schilderung des Sachverständigen Bauer auf die Bedeutung des Grundrisses aufmerksam wurde, darüber hinaus in der vorangegangenen Vorbereitung des Plädoyers immer unterstellt worden war, dass der Zeuge T., der am 18.02.2014 zu den einzelnen Mietverhältnissen vernommen worden war, im Rahmen dieser Vernehmung auch die jeweiligen Grundrisse mit dargestellt hat. An Hand aller mir vorliegender Aufzeichnungen vermag ich allerdings nicht festzustellen, dass die beantragte Augenscheinseinnahme tatsächlich seinerzeit erfolgt ist.

Reinecke/Rechtsanwalt